

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 46. Gesetz zur Abänderung des Gemeinde-, des Kirchen- und des Schulsteuergesetzes, sämtlich vom 11. Juli 1913. S. 183. — Nr. 47. Verordnung über die Gebühren von Tierärzten in gerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und Verwaltungsangelegenheiten. S. 186. — Nr. 48. Verordnung, die Gebührenordnung für Tierärzte betr. S. 190. — Nr. 49. Verordnung, betr. Änderung der Vorschriften für die Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte gewerbsmäßig besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten gewerbsmäßig Auskunft erteilen. S. 194. — Nr. 50. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Strafregister. S. 194. — Nr. 51. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte. S. 230.

Nr. 46. Gesetz

zur Abänderung des Gemeinde-, des Kirchen- und des Schulsteuergesetzes,
sämtlich vom 11. Juli 1913;

vom 31. Mai 1918.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

Zwischen § 39 und § 40 des Gemeindesteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 195 flg.) wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 39 a. (1) Gewerbliche Arbeiter im Sinne von Titel VII der Reichsgewerbeordnung, die mit dem Wohnsitz in einer Gemeinde (Wohnsitzgemeinde) sich der Arbeit wegen in einer anderen Gemeinde (Arbeitsgemeinde) aufhalten und dort steuerpflichtig werden, dürfen für die Dauer dieses Aufenthalts, soweit nicht Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz oder auswärtigem Gewerbebetrieb in Frage kommt, je zur Hälfte in der Wohnsitzgemeinde